

§. 57.

Mit dem Gesuche um eine Eintragung oder Löschung hat der Antragsteller den Rechtstitel hierzu, sowie, insoweit es erforderlich, seine Legitimation anzugeben und nachzuweisen.

§. 58.

Diesen Nachweisungen müssen Urkunden, welche entweder gerichtlich oder notariell aufgenommen oder auf diese Weise beglaubigt sind, zur Grundlage dienen. Solchen öffentlichen Urkunden stehen die an die Hypothekenbehörden ergahenden Acquisitionen der Vormundschafts- und Prozeßgerichte (§. 16, 18 und 23), sowie im Fall des §. 21 das Gesuchen der betreffenden öffentlichen Behörde gleich.

Von den übergebenen Urkunden sind beglaubigte Abschriften zu den Acten zurückzubehalten. Sollten sich solche schon bei der betreffenden Hypothekenbehörde befinden, so genügt die Bezugnahme darauf mit Bezeichnung der Acten, deren Theil sie sind.

Bei weilläufigen Urkunden, aus denen nur einzelne, durch sich verständliche, Stellen die Grundlage der Einzeichnung bilden, ist die Zurückbehaltung eines daraus zu fertigenden beglaubigten Auszugs bei den Hypotheken-Acten hinreichend.

§. 59.

Das Hypothekengericht prüft die Gültigkeit und Nichtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung, sowie des Antragstellers Legitimation und die beigebrachten Beweisstücke und sät auf jedes Anbringen ohne Verzug Beschluß zu den Acten.

Ohne einen solchen schriftlichen Beschluß darf unter keinen Umständen eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch gebracht werden.

§. 60.

Jede Einzeichnung in das Hypothekenbuch muß in demselben mit der Unterschrift oder Signatur des Beamten oder des Stellvertreters desselben versehen werden.

§. 61.

Nach jeder Einzeichnung hat die Hypothekenbehörde dem passiv Beteiligten, mit hin bei Eintragung und Vormerkung von Forderungen dem Besitzer des betreffenden Grundstücks, bei Eintragung von Cessionen dem Cedenten sowohl, wie dem Grundstückbesitzer, bei Löschung eingetragener oder vorgemerkter Forderungen dem Gläubiger, unter Mittheilung einer einfachen Abschrift des in das Hypothekenbuch gebrachten Eintrags, Nachricht zu geben. Auf diese Benachrichtigung kann jedoch der Beteiligte verzichten.